



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Annabell Krämer (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

Förderung nicht-fossiler Heizsysteme im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“

Die Richtlinie zur Förderung nicht-fossiler Heizsysteme im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“¹ definiert unter dem Punkt 5.2.5 die Voraussetzung für eine Verdoppelung der Zuwendungen. So erhalten Antragstellende, die zum Zeitpunkt der Antragstellung berechtigt sind, Leistungen wie Bürgergeld gemäß SGB II, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach SGB XII oder Wohngeld gemäß Wohngeldgesetz zu beziehen, unter Nachweis eine verdoppelte Fördersumme.

1. Wie viele Anträge wurden bis zum Zeitpunkt der Kleinen Anfrage eingereicht, die einen Nachweis gemäß den Punkten 5.2.5.1 bis 5.2.5.3 der Richtlinie für die Verdopplung der Fördersumme vorweisen? Bitte nach den einzelnen Berechtigungen und den Fördergegenständen aufgliedern.
2. Wie viele der Anträge wurden davon positiv beschieden? Bitte nach den einzelnen Berechtigungen unter Angabe der summierten Fördersumme und dem Anteil an der Gesamtfördersumme aufgliedern.

¹ https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/themen/umwelt-naturschutz/klimaschutz/_downloads/foerderRiLi_nichtfossil.pdf?__blob=publicationFile&v=3

Die Fragen 1 und 2 werden zusammengefasst wie folgt beantwortet:

Die Richtlinie zur Förderung nicht-fossiler Heizsysteme im Rahmen des Förderprogramms „Klimaschutz für Bürgerinnen und Bürger“ wurde mit der neu aufgenommenen sozialen Förderung am 03.07.2023 veröffentlicht. Damit wurde unter anderem die Zuwendung für Empfängerinnen und Empfänger von Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie von Wohngeld erhöht. Da lediglich der Nachweis über den Bezug einer der Berechtigungen (Bürgergeld/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung/Wohngeld) entscheidend für die Verdopplung der Fördersumme ist und nicht die Art der Berechtigung selbst, wird bei der technischen Auswertung nicht nach den einzelnen Berechtigungen unterschieden. Daher erfolgt ausschließlich eine Aufgliederung nach den einzelnen Fördergegenständen:

Fördergegenstand	Anträge mit sozialer Förderung	Davon bisher positiv entschieden	Fördersumme der sozialen Förderung	Anteil an Gesamtförderung
Biomasseanlage	0	0	- €	0,00 %
Fernwärmeanschluss	0	0	- €	0,00 %
Solarthermieanlage	3	0	- €	0,00 %
Wärmepumpe	5	0	- €	0,00 %

Für die dargestellten Anträge mit sozialer Förderung ist eine abschließende Bearbeitung durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein noch nicht erfolgt.

3. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen, um die Öffentlichkeit über diese Möglichkeit der verdoppelten Fördersumme zu informieren?

Das Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein hat die Öffentlichkeit zunächst mittels Pressemitteilung https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/Presse/PI/2023/0823/230815_BuB.html?nn=2309ee6f-8d32-4a05-8272-354fb9fd297d über die Möglichkeit der Erhöhung der Fördersumme informiert. Die Inhalte der Pressemitteilung wurden darüber hinaus auf der Internetseite des Ministeriums https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesregierung/ministerien-behoerden/V/startseite/Artikel2023/230815_BuB.html veröffentlicht. Auf Grundlage dieser vom Ministerium zur Verfügung gestellten Informationen wurde von der Presse überregional über die Möglichkeit der Erhöhung der Fördersumme informiert.